



2025

Ausgegeben: Dresden, 5. November 2025

Nr. 254

Reg.-Nr. 34021 / 2025-254

## 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 16.09.2005 für den Inneren Friedhof Großröhrsdorf der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf

Für den Friedhof:  
In Kommune Großröhrsdorf: Innerer Friedhof Großröhrsdorf

vom 11.06.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf hat in seiner Sitzung vom 11.06.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

**(1) Nach § 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:**

(5) Der Südteil des Friedhofs wird gemäß § 3 Abs.1 und Abs. 3 dieser Ordnung geschlossen.

**(2) § 14 erhält folgende Fassung:**

#### § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre

**(3) 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

### § 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, den 22.07.2025

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf

L. S.

Großmann  
Vorsitzender

Düster  
Mitglied

## Bestätigt

AZ: R 56552 - KGB Massenei,  
KG Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf  
Dresden, den 24.09.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer  
am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

---

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger